

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.03.2017

Geschäftszahl

Ro 2017/11/0004

Rechtssatz

Nichtstattgebung - grundverkehrsbehördliche Genehmigung - Mit dem mit Amtsrevision der Landesregierung angefochtenen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes wurde der Beschwerde der erstmitbeteiligten Partei stattgegeben und der näher bezeichnete Kaufvertrag, abgeschlossen zwischen den mitbeteiligten Parteien betreffend näher genannte landwirtschaftliche Grundstücke, grundverkehrsbehördlich genehmigt. Die Amtsrevision war mit einem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung verbunden. Soweit in dem Antrag auf die Interessen von zwanzig bürgerlichen Interessenten, die bereits im Voraus gegenüber einer von den revisionswerbenden Parteien verschiedenen, bestimmten Genossenschaft rechtsverbindliche Erklärungen (gemeint: betreffend den Erwerb der Grundstücke) abgegeben hätten, Bezug genommen wird, so handelt es sich dabei um die privaten Interessen Dritter und nicht um ein öffentliches Interesse. Gleiches gilt für den (bloßen) Verweis der Revision auf das öffentliche Grundverkehrsinteresse, welches (nach Ansicht der Revisionswerberin) die Genossenschaft wahrzunehmen habe (vgl. § 11 Abs. 6 NÖ GVG 2007 zur eigenen Parteistellung des Interessenten gemäß § 8 AVG).